



landwirtschaftskammer
österreich

Präsidentenkonferenz der
Landwirtschaftskammern Österreichs

Schauflergasse 6
1014 Wien
Tel. 01/53441-8570; 8575
Fax: 01/53441-8529
www.lk-oe.at
recht@lk-oe.at

Christoph Michelic
DW: 8573
c.michellic@lk-oe.at
GZ: V/1-0809/Mi-97

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Konkursordnung in Insolvenzordnung umbenannt und gemeinsam mit dem Insolvenzrechtseinführungsgesetz, dem Gerichtsgebührengesetz, dem Gerichtlichen Einbringungsgesetz, dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, dem IEF-Service-GmbH-Gesetz und die Gewerbeordnung 1994 geändert wird sowie die Ausgleichsordnung aufgehoben wird (Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2009 – IRÄG 2009)

GZ: BMJ-B13.076/0019-I 5/2009

Wien, 30. Sept. 2009

Die Landwirtschaftskammer Österreich nimmt zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Die LK Österreich begrüßt die Schaffung eines einheitlichen Insolvenzverfahrens. Auch ist die Absicht des Gesetzgebers, mit der Novelle den Schuldner früher zu Konkursanträgen zu veranlassen, als positiv zu bewerten. Überhaupt ist der gegenständliche Gesetzesentwurf vom Gedanken getragen, Unternehmenssanierungen zu erleichtern, was grundsätzlich als erfreulich angesehen wird, wenn dies nicht wie vorgesehen auf Kosten der Gläubiger ginge. Die Gläubiger müssen auf eine Reihe von bestehenden Rechten verzichten, haben aber keine Gewähr, dass die Sanierung auch tatsächlich gelingt.

Ad § 25a:

So soll die Auflösung von Verträgen durch Vertragspartner des Schuldners – für die Dauer von 6 Monaten bei Unternehmensfortführung - nur in Ausnahmefällen möglich sein (§ 25a IO). Eine derartige Einschränkung der zivilrechtlichen Kündigungsmöglichkeit ist nicht nachvollziehbar. Es ist zwar richtig, dass die ab Konkurseröffnung neu anfallenden Forderungen als Masseforderungen zur Gänze zu befriedigen wären. Reicht aber die Masse nicht zur Befriedigung der Masseforderungen aus, geht das „Experiment“ der Weiterführung eines insolventen Unternehmens zu Lasten der Gläubiger. Weiters wird durch diese gesetzlich angeordnete Vertragsbindung an ein marodes Unternehmen den Gläubigern die Möglichkeit genommen, sich rechtzeitig an einen neuen Vertragspartner zu wenden, damit der vom Schuldner verursachte Schaden möglichst gering gehalten wird. Man stelle sich vor,

2/2

ein Gemüsebauer muss ab Insolvenzeröffnung an einen zahlungsunfähigen Vertragspartner noch weiterhin für ein halbes Jahr sein Gemüse liefern (Unbestimmtheit der Wortfolge „schwerer wirtschaftlicher Nachteile“ im § 25 a IO). Diese Bestimmung wird daher entschieden abgelehnt.

Der Entwurf gibt dem Schuldner die Möglichkeit, sein Unternehmen trotz Insolvenz weiterzuführen. Dies erscheint in Fällen, wo die schlechte Unternehmensführung ursächlich dafür ist, dass ein Unternehmen in den Konkurs geschlittert ist, wenig opportun. Die LK Österreich lehnt daher die vorgesehene Änderung in § 25a IO entschieden ab.

Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Punkte und steht für weitergehende Gespräche gerne zur Verfügung.

Dem do. Ersuchen entsprechend wird diese Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates auf elektronischem Weg übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Wlodkowski
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

August Astl
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich